

Arbeit, Mitbestimmung und Eigentum nach katholischer Soziallehre

Prof. Dr. Dr. Franz Klüber, geboren 1913 in Gladbeck/Westf., ist ordentlicher Professor für katholische Soziallehre an der Universität Regensburg.

Bis in die Mitte dieses Jahrhunderts nahm innerhalb der katholischen Soziallehre die Idee des Eigentums eine so überragende Stellung ein, daß andere und bedeutendere Ordnungselemente des wirtschaftlichen Lebens in den Hintergrund gedrängt wurden, nämlich der Faktor *Arbeit* und der im Begriff der *Mitbestimmung* zusammengefaßte Sachverhalt. Seit *Johannes XXIII.* und dem II. Vatikanischen Konzil sind Gewicht und Rang dieser drei Ordnungsfaktoren in das rechte Licht gerückt worden. Was in der Enzyklika *Mater et Magistra* hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Arbeit, Mitbestimmung und Eigentum schon angedeutet wurde, bringt die Pastoralkonstitution des Konzils zu voller Entfaltung. Schon die Form der Anordnung dieser Problemkreise ist kennzeichnend für die Neuorientierung der katholischen Soziallehre, die sich seit *Mater et Magistra* vollzogen hat: Im einschlägigen 3. Kapitel des II. Hauptteils der Pastoralkonstitution erscheint an erster Stelle die Arbeit. Sie hat als Ausdruck der personalen Würde des Menschen den absoluten Vorrang vor anderen Komponenten des Wirtschaftslebens. Die Arbeit ist eine Ausstrahlung des hoheitlichen Wesens der Person. In ihr bejaht der Mensch seine Existenz als Ebenbild Gottes, der ihn zur Mitwirkung an der Vollendung seines Schöpfungswerkes aufgerufen hat. Als Partner Gottes und Mitgestalter am Werk des Schöpfers vollendet er in seiner täglichen Arbeit sein eigenes Menschtum. Die Arbeit ist, wie schon *Pius XII.* sagte, „zunnerst verknüpft mit der Entfaltung der Persönlichkeit“, sie ist „in sich selbst schön und adelnd, weil sie in dem, was sie hervorbringt, das vom Schöpfer begonnene Werk fortsetzt und die hochherzige Mitarbeit jedes einzelnen am Wohl aller darstellt“ (UG 254,2540).

Vorrang der Arbeit vor dem Eigentum

Aus dem personalen Charakter der Arbeit und ihrer metaphysischen Sinnbestimmung ergibt sich konsequent das Recht des Arbeiters auf wirtschaftliche Mitbestimmung. Und erst als dritte Kategorie im Stufenbau der wirtschaftlichen Ordnungselemente erscheint das *Eigentum*. Es hat nur instrumentalen Charakter und ist eine Komponente reiner Nutzhaftigkeit und Zweckmäßigkeit. Für den Aufbau von

Gesellschaft und Wirtschaft sind Arbeit und Arbeiter-Mitbestimmung maßgebend. Das Eigentum hat Hilfsdienste zu leisten und erhält nur von dem Maße seiner Eignung als Mittel im Dienst der personalen Entfaltung des Menschen seine Legitimation.

Diese überragende Stellung der Arbeit im Kosmos der Wirtschaft bringt die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils in programmatischer Form zum Ausdruck: „Die menschliche Arbeit, die in der Erzeugung und Verteilung von Gütern sowie in der Bereitstellung von Dienstleistungen betrieben wird, überragt alle übrigen Elemente des wirtschaftlichen Lebens, die nur instrumentalen Charakter tragen.“ Die Begründung dieser These gibt der folgende Satz: „Diese Arbeit nämlich, mag sie in eigener Verantwortung verrichtet oder von einem anderen in Dienst genommen werden, ist unmittelbar Ausfluß der Person, welche die Dinge der Natur gleichsam mit deren Siegel zeichnet und sie ihrem Willen unterwirft“ (n. 67). Die Pastoralkonstitution nimmt hier nur die Gedanken wieder auf, die sie schon im 3. Kapitel des I. Hauptteils in einer Theologie der Arbeit systematisch dargestellt hatte. Schon dort hieß es: „So wie das menschliche Schaffen aus dem Menschen hervorgeht, so ist es auch auf den Menschen hingeordnet. Wenn nämlich der Mensch ein Werk setzt, formt er nicht nur die Dinge und die Gesellschaft um, sondern vollendet er auch sich selbst. Er lernt viel, entwickelt seine Fähigkeiten, geht aus sich heraus und wächst über sich hinaus“ (n. 35). Der *Sinn* der Arbeit besteht also nicht nur im Erwerb des Lebensunterhaltes und im Dienst am Gemeinwohl, sondern vor allem darin, daß der Mensch im Vollzug der Arbeit zum Partner des Schöpfers in der Entfaltung der Schöpfung wird und so sein personales Wesen vervollkommnet.

In der Pastoralkonstitution wird hinsichtlich der Bestimmung des Verhältnisses von Arbeit und Kapital die schon durch Johannes XXIII. eingeleitete Linie zielstrebig weiterverfolgt. Zwar war auch früheren Dokumenten der katholischen Soziallehre die höhere metaphysische Rangstufe der Arbeit geläufig. Sie wurde aber nicht mit Nachdruck herausgestellt und nicht in ihren Auswirkungen fruchtbar gemacht, weil sich die Kirche zunächst genötigt sah, gegenüber dem Angriff des orthodoxen Marxismus das Eigentumsrecht zu verteidigen, dies freilich mit der fatalen Folge, daß sie in eine falsche Frontstellung gedrängt wurde: in die Gegnerschaft zum Sozialismus und in die Nähe zum Kapitalismus, der bis zur Stunde die katholische Soziallehre als Ideologie zur Absicherung von Profitinteressen mißbraucht, und zwar mit Hilfe von Falschmünzerei, unter dem Etikett der Phrase von der sozialen Marktwirtschaft. Nachdem aber der westliche Sozialismus im Bekenntnis zur Würde und Freiheit der Person seine prinzipielle Ablehnung des Privateigentums wie überhaupt seine Gegnerschaft zum Christentum aufgegeben hatte, bestand für die Kirche kein Grund mehr, noch länger an der einseitigen, durch ihre Abwehrstellung gegenüber dem marxistischen Sozialismus veranlaßten Akzentuierung ihrer Soziallehre festzuhalten. Es konnte nun die falsche Optik berichtigt werden, als ob die Kirche eine

angebliche „Heiligkeit“ der bestehenden Eigentumsverhältnisse lehre und diese sogar der Menschenwürde des Arbeiters vorordne. Seit Mater et Magistra steht die Arbeit im Vordergrund. Arbeit geht vor Eigentum, so lehrte Johannes XXIII.: „Die Arbeit ist unmittelbarer Ausfluß der menschlichen Person und hat deshalb den Vorrang vor dem Vermögen, dem seiner Natur nach nur der Wert eines Mittels zukommt“ (MM, 107). Das Konzil macht sich diese These Johannes' XXIII. zu eigen und erklärt, daß die in der Arbeit sich vollziehende Persönlichkeitsentfaltung einen unvergleichlich höheren Wert habe als die Anhäufung von Vermögen; daß der Mensch mehr wert sei „durch das, was er ist, als durch das, was er hat“ (n. 35).

Die Arbeit nimmt also unter den Ordnungselementen der Wirtschaft den *ersten* Rang ein, weil der arbeitende Mensch als Mitgestalter am Schöpfungswerk zur Verwirklichung des Schöpfungsplanes beiträgt und so in der Entfaltung seines Menschseins seine Daseinsbestimmung erfüllt. Darin liegt der höhere Wert der Arbeit gegenüber dem Eigentum, das nur ein Ordnungsinstrument im Dienste des Menschen ist.

Die Idee des Laborismus

Die katholische Soziallehre ist in ihrer Vorbetonung der Arbeit gegenüber dem Eigentum *Laborismus*. Sie ist Laborismus in einem strengeren Sinne als die Lehre des *Karl Marx*, weil sie dem laboristischen Prinzip die tiefere metaphysische Begründung zu geben vermag. Wir müssen den Grundgedanken des Laborismus der katholischen Soziallehre noch präziser formulieren: Aus dem personalen Charakter der Arbeit ergibt sich, daß der arbeitende Mensch *als* Arbeiter einen Vorrang vor dem Eigentümer *als* Eigentümer hat. Deshalb muß die Ordnung der Wirtschaft und des Eigentums dem Anspruch des arbeitenden Menschen unterstellt werden. Nicht das Eigentum und nicht „die Wirtschaft“ bestimmen die Ordnung der Arbeit, sondern die arbeitenden Menschen sind die Norm der Wirtschaft und entscheiden über ihre Gestalt und ihre Abläufe. Denn, so sagt die Pastoralkonstitution, „die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Person dienstbar werden und nicht umgekehrt“ (n. 26). Das ist die Quintessenz der katholischen Soziallehre in der Frage des Verhältnisses von Arbeit und Kapital.

Aus dem Laborismus der katholischen Soziallehre folgt zwangsläufig der Anspruch des arbeitenden Menschen auf Mitbestimmung, ein Anspruch, der deshalb vom Konzil folgerichtig sogleich im unmittelbaren Anschluß an die Erörterung der Sinnbestimmung der Arbeit formuliert wird: „In den wirtschaftlichen Unternehmungen sind Personen miteinander verbunden, d. h. freie und selbstverantwortliche, nach dem Bilde Gottes geschaffene Menschen. Deshalb soll, unter Beachtung der verschiedenen Aufgabenbereiche eines jeden, sei es der Eigentümer, der Arbeitgeber, der leitenden oder der ausführenden Kräfte, und unbeschadet der not-

wendigen einheitlichen Leitung die aktive Beteiligung aller an der Unternehmensführung gefördert werden; die geeignete Form der Verwirklichung ist näher zu bestimmen" (n. 68).

Die Bejahung der Mitbestimmung durch das kirchliche Lehramt und die Forderung ihrer Verwirklichung gründen in der Personalität des arbeitenden Menschen. Deshalb versteht die Pastoralkonstitution das Unternehmen nicht als Inbegriff sachlicher Produktionsmittel, sondern als freien Zusammenschluß von Personen, die durch ihre Mitwirkung, sei es durch Arbeit oder durch Bereitstellung von Kapital, zur Erreichung des Unternehmenszweckes beitragen. Aus diesem Verständnis des Unternehmens als eines Verbandes im Sinne einer auf Leistungserstellung zielenden freien Kooperation von Personen leitet das Konzil das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer ab: Wer im Unternehmen und an der Verwirklichung des Unternehmenszweckes mitarbeitet, hat das Recht, aktiv an der Bestellung der Unternehmensleitung beteiligt zu sein.

In den Auseinandersetzungen um die Form der Mitbestimmung fordern die führenden Vertreter der katholischen Sozialbewegung die *paritätische* Mitbestimmung, sie verlangen also, daß an der Bestellung der Unternehmensleitung Arbeiter und Kapitaleigner gleichberechtigt und gleichgewichtig beteiligt sind. Hier muß aber erneut und mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß das für die Ordnung der Wirtschaft und der Unternehmungen maßgebliche Prinzip der Laborismus ist, die *Überordnung* der Arbeit über das Kapital. Deshalb ist die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung, gemessen an der Norm des Konzils, keine Maximal-, sondern eine Minimalforderung. Man darf nicht die Tatsache aus dem Blick verlieren, daß die Mitbestimmungsthese des Konzils in jenem Abschnitt der Pastoralkonstitution erscheint, der die Überschrift trägt: „Über einige das ganze wirtschaftsgesellschaftliche Leben beherrschenden Prinzipien“. Das oberste dieser Prinzipien verkündet den absoluten Vorrang der Arbeit als personaler Selbstverwirklichung gegenüber anderen Elementen des wirtschaftlichen Lebens, denen nur Instrumentalcharakter zugesprochen wird. Daraus ergibt sich für das Unternehmen als Zusammenschluß von Arbeitern und Kapitaleignern die Konsequenz, daß der instrumentale Faktor Kapital dem personalen Faktor Arbeit *unterzuordnen* ist. Diese Tatsache, daß Arbeit und Kapital sich nicht gleichwertig und gleichrangig gegenüberstehen, sondern im Verhältnis von Über- und Unterordnung, bestimmt auch ihren Stellenwert als Ordnungselemente des Unternehmens. Aus der Höherwertigkeit und Überordnung der Arbeit über die reine Zweckhaftigkeit des Kapitals ergibt sich für die Gestaltung der Betriebsstruktur das Übergewicht der Ordnungsfunktion der Arbeit über die des Kapitals. Soweit Interessen der Arbeit mit denen des Kapitals kollidieren, muß das Kapitalinteresse zurücktreten.

Die Parität der Arbeiter-Mitbestimmung kann deshalb nur als die untere Grenze des für die Arbeiterschaft zu fordernden Anteils an der Bestellung der Unterneh-

mensleitung angesehen werden. Unter den gegenwärtigen Umständen und im Blick auf das politisch Mögliche wird man zwar die paritätische Mitbestimmung als eine der Konzilsforderung angemessene Regelung betrachten müssen. Das darf aber nicht zu dem Mißverständnis führen, die Parität sei eine in der natürlichen Ordnung begründete und absolut gültige Leitregel der Bestimmung des Verhältnisses von Arbeit und Kapital. Nicht die Parität, sondern die Überordnung der Arbeit über das Kapital ist ein Gesetz der metaphysischen Ordnung. Das ist die klare Aussage des Konzils, die nicht mehr übergangen werden kann. Dem Bewußtsein der Zeit hat sich aber der Dualismus Arbeit und Kapital und von der Tarifpolitik her die Gleichstellung von Arbeit und Kapital so sehr eingeprägt, daß man den natürlichen Vorrang der Arbeit vor dem Kapital fast vergessen hat, den Vorrang des sich persönlich mit seiner Arbeit einsetzenden Menschen vor dem bloß sein Vermögen zur Verfügung stellenden Kapitaleigner. So wird man in den gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen an der Parität als *Minimalziel* festhalten müssen; dem vom kirchlichen Lehramt eröffneten *Hochziel* der Gesellschaftspolitik entspricht sie nicht. Die Verwirklichung dieses Hochziels würde die Umkehrung der bestehenden Unternehmensordnung bedeuten und müßte dazu führen, daß der Arbeiterschaft bei der Bestellung der Unternehmensleitung das Übergewicht zugesprochen wird. Das Konzil hat hinsichtlich des Verhältnisses von Arbeit und Kapital, so erklärt *Oswald v. Nell-Breuning*, „einen Durchbruch vollzogen“, der „die schlimmsten Befürchtungen der Mitbestimmungsgegner, wenn möglich, noch übertroffen hat“; von ihm sind aber auch „die höchsten Erwartungen der Freunde und Förderer der Mitbestimmung noch übertroffen“ worden.

Wie die unter der Wegweisung der Arbeit und Mitbestimmung aufzubauende Ordnung des Laborismus im einzelnen zu organisieren ist, darüber kann man streiten. *Daß* eine Systemveränderung in Richtung des Laborismus angestrebt werden muß, das ist nach katholischer Soziallehre unbestreitbar.

Wir haben in einem ersten Gedankengang die Idee des Laborismus, den Wert- und Ordnungsvorrang der Arbeit vor dem Eigentum, erörtert und wenden uns nun dem Ordnungsfaktor Eigentum zu.

Eigentum als Ordnungsfaktor

Um die gesellschaftliche Funktion und Zweckbestimmung des Eigentums zu verstehen, muß man von der Tatsache ausgehen, daß die Gesamtheit der Erdengüter dem Nutzen aller Menschen zu dienen bestimmt ist. Das ist das Prinzip der Gemeinschaftsbestimmung der Sachgüter. Man kann es auch abgekürzt das Gemeingebrauchsprinzip nennen. Dieser Grundsatz der Gemeinschaftsbestimmung der Erdengüter ist die oberste, absolut und unter allen Umständen gültige Norm der Eigentumslehre. Mit diesem Gemeingebrauchsprinzip ist die Forderung ausgesprochen, die Eigentumsordnung so zu gestalten, daß die auf der Erde vorhandenen Sachwerte

allen Menschen zugute kommen; daß jeder einzelne mit den notwendigen materiellen Dingen ausgestattet wird und jenen Anteil an den Gütern hat, den er als Basis für eine sinnvolle und menschenwürdige Lebensführung braucht. Hören wir hierzu die Erklärung der *Enzyklika Populorum progressio* Papst Pauls VI.: „Wenn die Erde dazu da ist, um jedem die Mittel für seine Existenz und seine Entfaltung zu geben, dann hat jeder Mensch das Recht, auf ihr das zu finden, was er nötig hat. . . Die Erde ist mit allem, was sie enthält, zum Nutzen für alle Menschen und Völker bestimmt; darum müssen die geschaffenen Güter in einem angemessenen Verhältnis allen zu-statten kommen . . . Alle anderen Rechte, auch das des Eigentums und des freien Tausches, sind diesem Grundgesetz der Gemeinschaftsbestimmung der Güter untergeordnet und dürfen seine Verwirklichung nicht erschweren, sondern müssen sie erleichtern" (n. 22). Im nächsten Abschnitt der Enzyklika erklärt der Papst, unter Berufung auf Ambrosius, noch einmal, daß die Erdengüter für alle Menschen bestimmt seien, und fährt dann fort: „Das Privateigentum ist also für niemanden ein unbedingtes und unbeschränktes Recht" (n. 23).

Diese wenigen Sätze der Enzyklika *Populorum progressio* enthalten den Kern der ganzen katholischen Eigentumslehre. Entscheidend und unverzichtbar ist nur dieser eine Grundsatz: Jeder Mensch hat ein unabdingbares Recht, in angemessener Weise an der Güternutzung beteiligt zu werden. *Wie* das zu geschehen hat, darüber ist eine generelle, für alle Zeiten gültige Aussage nicht möglich. Selbstverständlich muß sich die Weise der Güternutzung in einer festen rechtlichen Ordnung vollziehen. Es muß feststehen, wer über was zu verfügen hat. Die Grenzen der Güterherrschaft müssen klar und eindeutig bezeichnet werden; sonst würde es infolge der Knappheit der Güter zu einem Kampf aller gegen alle kommen, das totale Chaos wäre die Folge.

Im übrigen aber ist die konkrete Gestaltung der Eigentumsordnung dem Ermessen der Menschen und in letzter Instanz dem an das Gemeinwohl gebundenen Staat anheimgegeben. Als konkrete Ordnungsformen der Güternutzung kommen in Betracht das Privateigentum und das öffentlich-rechtliche Eigentum, das auch als Gemeineigentum bezeichnet wird. Die Enzyklika *Populorum progressio* sagt nichts darüber, welcher Ordnungsform der Vorzug zu geben sei, und überläßt diese Entscheidung den für die politische Gestaltung eines Gemeinwesens Verantwortlichen. Von einer prinzipiellen Überlegenheit der Privateigentumsordnung gegenüber anderen Ordnungsformen der Güternutzung ist in *Populorum progressio* keine Rede. Im Gegenteil: Es muß auffallen, daß Paul VI. das Privateigentum einer scharfen Kritik unterzieht und kein Wort zu seiner Begründung und Verteidigung sagt. Frühere päpstliche Verlautbarungen zur sozialen Frage, die vorzugsweise an die Industrienationen Europas gerichtet waren, führten aufgrund dieser ihrer Blickrichtung trotz aller Kritik am Privateigentum auch Argumente zu seiner Rechtfertigung an. Diese Argumente waren geschichtlich bedingt und zogen aus der spezifischen Situation der abendländischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung den Schluß auf die

Zweckmäßigkeit des Privateigentums, neben dem aber immer auch das Gemeineigentum zur Geltung kam. Paul VI. jedoch richtet seinen Blick auf das Weltganze, das sehr verschiedenartige, zum Teil extrem sich gegenüberstehende Lebensordnungen umschließt. In der Konfrontation mit dem Ganzen der Welt war es dem Papst unmöglich, noch von grundsätzlichen Vorzügen der Privateigentumsinstitution zu sprechen und ihr gegenüber anderen Ordnungssystemen einen Vorrang einzuräumen. Mag das Privateigentum für weite Bereiche der westlichen Welt unter den gegebenen Bedingungen als zweckmäßig anzusehen sein, so gilt das sicherlich schon nicht mehr mit dem gleichen Gewicht für die osteuropäische, noch weniger für die asiatische und afrikanische Staatenwelt. Die Enzyklika *Populorum progressio* bestätigt auf eindrucksvolle Weise, was seit der Patristik über Scholastik und Spätscholastik bis zur Gegenwart eindeutige katholische Lehre ist, die nur gelegentlich durch ideologische Überlagerung verdeckt wurde und sich folgendermaßen formulieren läßt: Es gibt prinzipiell keinen Vorrang der Privateigentumsordnung gegenüber anderen Modellen der Güterherrschaft. Die Stellung der katholischen Soziallehre gegenüber den verschiedenen güterrechtlichen Organisationsformen und also auch zum Privateigentum ist wertneutral, das will sagen: keine Form der Güternutzung kann grundsätzlich von der geschichtlichen Konkretisierung ausgeschlossen werden, weder das Privateigentum noch das Gemeineigentum. Es kann aber auch keine dieser Formen prinzipiell bevorzugt werden. Jede bedarf in ihrer geschichtlichen Verwirklichung der Begründung aus den Erfordernissen des Gemeinwohls und ist also in ihrer Gültigkeit abhängig von den jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten. Schon die Pastoralkonstitution stellte ausdrücklich fest: „Die Sendung, die Christus der Kirche übertragen hat, richtet sich nicht auf die politische, wirtschaftliche oder soziale Ordnung: das ihr gesetzte Ziel gehört der religiösen Ordnung an“ (n. 42).

Die Eigentumslehre der katholischen Kirche kann also auch nicht generell die Behauptung gelten lassen, die Institution des Privateigentums sei eine unabdingbare Voraussetzung der Persönlichkeitsentfaltung und einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Nicht erst Paul VI., sondern schon Leo XIII., Pius XI. und Pius XII. haben es immer wieder gebrandmarkt, daß das Privateigentum nicht dem Schutz der Freiheit und Personenwürde gedient habe, sondern zu ihrer Zerstörung führte, indem mit seiner Hilfe die Arbeiterschaft in tiefstes Elend gestürzt und ihr ein „nahezu sklavisches Joch“ aufgezwungen wurde, wie Leo XIII. in *Rerum novarum* sagt (n. 2). Aber auch ihre hart erkämpfte Freiheit hat die Industriearbeiterschaft nicht der Institution des Privateigentums zu verdanken, sondern dem Sozialismus, den Gewerkschaften und den Systemen sozialer Sicherheit. In den katholischen Ländern Lateinamerikas besteht schrankenlose Freiheit des Privateigentums, die aber nur einer verschwindend kleinen Oberschicht zugute kommt, während die Masse der Landarbeiterschaft in unsagbarem Leid und Elend lebt, mit dem verglichen sich die Menschen Rußlands und der Oststaaten paradiesischer Zustände erfreuen. Ich

möchte in diesem Zusammenhang vor allem auf Schweden hinweisen, unbestreitbar ein sozialistischer Staat und ebenso unbestreitbar eines der freiesten Länder der Welt überhaupt, ein Land, in dem nicht lediglich die Freiheit der Reichen und Privilegierten, sondern die *aller* Bürger gesichert ist. So hat es wohl seine Gründe, wenn Paul VI. am 16. März 1967 in seiner Begegnung mit dem König von Schweden den hohen sozialen Entwicklungsstand dieses Landes rühmte.

Die Freiheit eines Volkes hängt wahrhaftig nicht davon ab, daß man seiner Oberschicht grenzenlose Willkür und den hemmungslosen Mißbrauch ihres Vermögens garantiert. Das bedeutet die Aufrichtung des Terrors über die wirtschaftlich Schwachen und damit den Untergang der Freiheit. Und zu diesem Ergebnis hat gerade der enthemmte und ethisch ungebundene Gebrauch des Privateigentums immer wieder geführt. Die Lehre der Patristik, auf die sich Paul VI. nachdrücklich bezieht, begegnet speziell unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsentfaltung gerade dem Privateigentum mit tiefstem Mißtrauen und gibt nicht ihm, sondern dem Gemeineigentum den Vorrang.

Nachdem sich aber die Eigentumslehre Papst Pauls VI. bewußt und betont in die Linie patristischen Denkens gestellt hat, ist es an der Zeit, daß manche Kreise, insbesondere der katholische Adel und Großgrundbesitz und die katholischen Unternehmer, ihre Liebe zur Kirche erneut überprüfen: ob sich diese Liebe auch noch aus anderen Motiven nährt als aus dem Irrtum, die Kirche garantiere ihnen die Heiligkeit und Unangreifbarkeit ihres Besitzes. Wer grundsätzlich den Vorrang des Privateigentums behauptet, wer die Sozialisierung und jede Dominanz des Gemeineigentums unter allen Umständen aus angeblich christlicher Überzeugung als Kommunismus bekämpft, bekundet damit nur, daß das Christentum von ihm nur akzeptiert wird, soweit es sich als Mittel zur ideologischen Abstützung und Sicherung seines Besitzstandes mißbrauchen läßt. Mit den Argumenten der katholischen Eigentumslehre kann man keinen Kreuzzug gegen den Kommunismus führen. Der militante Antikommunismus des Großkapitals, des Adels und Großgrundbesitzes in aller Welt, insbesondere in Lateinamerika, ist Eigentumsideologie, Mißbrauch ethischer Werte zum Zwecke der Vermögenssicherung, vollendeter religiöser Nihilismus, der das Christentum umfunktioniert für die Zwecke einer brutalen Gewaltherrschaft, unter der Menschenrechte und Menschenwürde verhöhnt und mit Füßen getreten werden. Wer in Brasilien für soziale Gerechtigkeit eintritt, muß damit rechnen, daß es ihm ergeht wie jenen katholischen Priestern und Ordensleuten, die wie gemeine Verbrecher behandelt und sogar gefoltert werden, wenn sie unter Berufung auf *Populorum progressio* für eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse eintreten. Bekannt ist das Wort von Erzbischof *Helder Camara*: „Wenn der Papst in Lateinamerika lebte, würde er als Kommunist verhaftet werden.“ Und in einem anderen Zusammenhang sagte Helder Camara, der Antikommunismus sei „nur ein Vorwand zur Aufrechterhaltung himmelschreiender Ungerechtigkeiten“.

Die Institution des Privateigentums als solche garantiert also noch keineswegs die Freiheit von Person und Gesellschaft. Wo von Freiheit und von freier Persönlichkeitsentfaltung gesprochen wird, muß sie ausnahmslos auf jeden einzelnen bezogen werden, auf den Generaldirektor eines Konzerns wie auf dessen letzten Hilfsarbeiter. Persönlichkeitsentfaltung, eingegrenzt auf die privilegierte Schicht der Mächtigen und Besitzenden, ist Mißbrauch der Freiheitsidee, und dieser Mißbrauch wird in der Bundesrepublik verschleiert mit dem Begriff der sozialen Marktwirtschaft. Voraussetzung der Persönlichkeitsentfaltung und der Freiheit ist nicht die Privateigentumsordnung als solche, sondern die Verwirklichung der Gemeinschaftsbestimmung der Güter, so daß jedem einzelnen der ihm zustehende Anteil an den Erdengütern zugesichert wird, ganz gleich in welcher Form der Eigentumsordnung das geschieht, ob mit Hilfe des Privateigentums, des Gemeineigentums oder einer Mischform aus beiden Ordnungstypen.

Dennoch wird die öffentliche Meinung dahingehend manipuliert, daß es hinsichtlich des Privateigentums am Produktionsvermögen um höchste ethische Werte gehe, um Personenwürde und Freiheit und also wieder einmal um die Rettung des Abendlandes. Tatsache ist aber, daß die hochindustrialisierten Staaten in der Gefahr stehen, südamerikanische Feudalverhältnisse, wenn auch in einem etwas anderen Modus zu bekommen. Einer kleinen Zahl von Großeigentümern steht die Masse der lohnabhängigen Arbeiter gegenüber, die zwar nicht in Elendshütten leben, aber als Wirtschaftsuntertanen gehalten werden. Es wird doch wohl niemand ernsthaft behaupten wollen, daß Gemeinwohl und Menschlichkeit Schaden leiden würden, wenn Konzerne und andere Großunternehmen sozialisiert und also auf der Basis des Gemeineigentums, in genossenschaftlicher oder staatlicher Verantwortung verwaltet würden, so vor allem etwa die multinationalen Konzerne, Grundstoff- und Schlüsselindustrien, Großbanken, das Vermögen des *Barons von Finck*, das des *Fürsten von Waldburg-Zeil* und nicht zuletzt das des *Fürsten Thurn und Taxis*.

Monopolbetriebe dieser Art bedrohen die Freiheit sowohl des Arbeiters als auch die der Wirtschaftsordnung, indem sie Konkurrenzunternehmen, vor allem Klein- und Mittelbetriebe, vernichten, den Wettbewerb zerstören und damit also gerade die wesentliche Funktion der sonst so hochgepriesenen Marktwirtschaft außer Kraft setzen. Diese Monopolbetriebe mit ihrer immensen Wirtschaftsmacht bilden einen Staat im Staate und sind in der Lage, die staatliche Wirtschaftspolitik zu durchkreuzen. Ihre Sozialisierung bedeutet keinen Verlust, sondern einen Gewinn an Freiheit, weil auf diese Weise gemeinwohlwidrige Wirtschaftsmacht unter öffentliche Kontrolle gestellt würde.

In klarer Erkenntnis dieser Tatsachen hat das Ahlener Programm der CDU (1947) eine der parlamentarischen Kontrolle unterstellte Planung und Lenkung der Wirtschaft sowie weitgreifende Sozialisierungen monopolistischer Großbetriebe

verlangt. Dieses Ahlener Programm war reiner Ausdruck der katholischen Soziallehre. Es ist bezeichnend, daß jene Kreise der CDU/CSU, die sich als Interessenvertretung des Großkapitals und des Großgrundbesitzes verstehen, heute nicht mehr an das Ahlener Programm erinnert werden möchten und es deshalb als eine Verirrung disqualifizieren, während *Konrad Adenauer* gerade dieses Programm als einen „Markstein in der Geschichte des deutschen Wirtschafts- und Soziallebens“ bezeichnet hat.

Das Privateigentum muß zwar unter bestimmten geschichtlichen Bedingungen und in bestimmten Bereichen, vor allem im Bereich der Konsumgüter, hingenommen werden, doch nicht als Ideal, sondern als notwendiges Übel, dem der Staat entgegenzutreten muß, damit die vom Eigentumsgebrauch ausgehenden destruktiven Tendenzen nicht die Ordnung des Zusammenlebens und die Freiheit zerstören. Die Gefährdung des Menschen und einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung durch das Privateigentum ist eine alte Erkenntnis und Erfahrung. Unüberhörbar sind die in den biblischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments ausgesprochenen Mahnungen und Warnungen, die dem Menschen die Bedrohung seiner Person durch die korrumpierenden Wirkungen des Besitzes tief einprägen. „Eine solche Herrschaftsstellung (des Privateigentums)“, so sagt Pius XI., „kommt von Rechts wegen gar nicht dem Eigentum zu, sondern dem Staat“ (Q.a., 114). Deshalb empfiehlt der Papst im gleichen Zusammenhang die Sozialisierung als Weg der Abhilfe gegenüber dem Mißbrauch des Privateigentums. Immer dann, wenn Eigentum nicht mehr seiner Sinnbestimmung, der Persönlichkeitsentfaltung, dient, sondern zu tiefgreifenden Störungen und Zerstörungen des Gemeinschaftslebens führt, ist der Staat als oberster und letztverantwortlicher Verwalter des Gemeinwohls aufgerufen, die Eigentumsverhältnisse zu überprüfen und sie neu zu ordnen. Es ist ein himmelschreiendes Unrecht, daß eine moralisch degenerierte Schicht von Überreichen, daß verkommene fürstliche Playboys, die Parasiten der Gesellschaft, ihr Vermögen schamlos zur Finanzierung eines skandalösen Luxus mißbrauchen, während zwei Drittel der Weltbevölkerung dem Hunger preisgegeben sind.

Es ist also streng zu unterscheiden zwischen dem Privateigentum, das als Mittel der Persönlichkeitsentfaltung dient, und jenem Privateigentum, das als Mittel der Ausübung wirtschaftlicher Macht mißbraucht wird. Und gegen diesen Mißbrauch des Eigentums muß sich die Politik des Staates richten. Eine der Macht des Großkapitals und des Großgrundbesitzes unterworfenen Gesellschaft ist nicht freier als ein kommunistisches Gesellschaftssystem; denn Privateigentum als Macht über Menschen bewirkt das Gegenteil seiner Sinnbestimmung: die Vernichtung der Freiheit und die Unterdrückung der Persönlichkeitsentfaltung. Die kapitalistische Interessenideologie sucht aber im Unterbewußtsein des einfachen Volkes die Vorstellung zu wecken, daß jede Kritik am freiheitsfeindlichen Monopolkapitalismus ein totaler Angriff auf das Privateigentum *an sich* sei und sich auch gegen den Besitz des Arbei-

ters richtet, gegen sein Eigenheim samt Fernsehapparat und Hühnerstall. Der Kapitalismus ist deshalb auch durchaus bereit, der breiten Masse ein Minimaleigentum anzubieten, um ein Eigentumsbewußtsein als billigen Deich zur Verteidigung des Großkapitals zu schaffen. So entstehen in der Masse der Bevölkerung Bewußtseinsperren dergestalt, daß sich schon der Besitzer eines Schrebergartens mit dem Großkapital solidarisch fühlt und die Forderung nach Reform der Eigentumsrechte an den Großvermögen als Gefährdung des Eigentums an seinem Schrebergarten ansieht.

Die Probleme der Eigentumsordnung sind ohne staatliche Eingriffe und staatlichen Zwang nicht zu lösen. Die Aufgabe der Eigentumspolitik des Staates besteht darin, eine Eigentumsordnung zu schaffen, die der naturrechtlichen Gemeinschaftsbestimmung der Güter entspricht. Entscheidet sich die Eigentumspolitik für das Privateigentum als Primärform der Güterordnung, dann trägt sie die Verantwortung dafür, daß die konkrete Ausgestaltung der Privateigentumsordnung der Forderung des Gemeingebrauchprinzips entspricht; daß also jedem Glied der Gesellschaft der ihm zustehende Anteil an den Gütern zugesprochen wird. Das heißt in unserem Falle: Wenn schon Privateigentum, dann Eigentum für alle! Diese Forderung gilt nicht nur für Konsumgüter, sondern auch für das Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie zielt auf die Beseitigung von Vermögenskonzentrationen in den Händen weniger und auf eine möglichst breite Streuung auch des Produktionsmitteleigentums.

Dem Staat stehen zur Beseitigung ungerechter Eigentumsverhältnisse und für den Aufbau einer gerechten Eigentumsordnung verschiedene Mittel und Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung: Steuerpolitik, Eigentumsbildung in Arbeiterhand, Bodenreform und Sozialisierung. Durch das kirchliche Lehramt ist die Möglichkeit und Erlaubtheit der Sozialisierung zu wiederholten Malen ausgesprochen worden.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß die katholische Soziallehre in ihrer Forderung nach Reform der Eigentumsordnung mit dem Godesberger Programm der SPD übereinstimmt, so vor allem in der Beurteilung der industriellen Großvermögen und des ständig sich verstärkenden Konzentrationsprozesses. Die volle Übereinstimmung der katholischen Soziallehre mit dem Godesberger Programm nicht nur in der zentralen Frage der Eigentumsordnung, sondern im Gesamtbereich der Gesellschaftspolitik veranlaßte Oswald v. Nell-Breuning zu der Feststellung: „Im gesellschaftspolitischen Teil des Godesberger Grundsatzprogramms der SPD finden wir nicht mehr und nicht weniger als ein kurzgefaßtes Repetitorium der katholischen Soziallehre.“

Im Blick auf die Hinwendung des Papstes zur Idee des Sozialismus wird seine auf Systemüberwindung drängende Kritik des Kapitalismus und dessen jede ethische Bindung verwerfende Eigentumsauffassung voll verständlich. „Kühne, bahnbrechende Umgestaltungen (mutationes) sind notwendig. Drängende Reformen müs-

sen unverzüglich in Angriff genommen werden . . . Wandlungen und tiefgreifende Reformen sind unumgänglich", so appelliert Paul VI. an die Gewissen der Verantwortlichen (P.p., 32,81). Deutlicher und eindringlicher kann man die Forderung der katholischen Soziallehre nach Systemveränderung nicht formulieren.